

BUNDESMINISTERIUM FÜR



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

16/SN-110/ME

Das Lebensministerium

Zl. 10.841/11-IA10/94

Wien, am 9.Jan. 1995

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
 1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 85-GE/19 PY
Datum: 16. JAN. 1995
Verteilt 19. Jan. 1995

Novelle zum Aufenthaltsgesetz

Mag. Zimmermann

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom 13.Mai 1976, GZ1.600.614/3-VI/2/76, beeht sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zur Novelle zum Aufenthaltsgesetz zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

i.V.Ing.Raab

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Pilzner

SEKTION I - RECHT

A-1012 Wien, Stubenring 1, Telefon (0222) 71100-0, Telefax (0222) 71100-6503, Telex 111145, DVR 0000183, Bank PSK 5060007

www.parlament.gv.at

BUNDESMINISTERIUM FÜR

LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

*Das Lebensministerium*

An das
Bundesministerium
für Inneres

Herrengasse 7
1010 Wien

9.Jan. 1995
Wien, am

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom
97.103/15-SL III/94

Unsere Geschäftszahl
10.841/11-IA10/94

Sachbearbeiter(in)/Klappe
Dr.Brodtrager/6227

Betreff:

Novelle zum Aufenthaltsgesetz

Unter Bezugnahme auf die Note vom 7. Dezember 1994, do. Zl.
97.103/15-SL III/94, Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Aufenthaltsgesetz geändert wird, beeindruckt sich das Bundesminis-
terium für Land- und Forstwirtschaft folgendes mitzuteilen:

Zu § 6 Abs 2:

Die bisherige Praxis hat gezeigt, daß es für den kurzfristigen
Einsatz von ausländischen Erntekräften in der Land- und Forst-
wirtschaft (Verordnung nach § 7 Abs 1 Aufenthaltsgesetz) not-
wendig ist, daß der Antrag auf Erteilung einer Bewilligung auch
im Inland gestellt werden kann. Aufgrund der Erfahrungen im
Vollzug des Aufenthaltsgesetzes ist eine diesbezügliche Ausnah-
me-
regelung dringend erforderlich.



SEKTION I - RECHT

- 2 -

Zu § 6 Abs 3:

Klarzustellen wäre, inwieweit eine Aufenthaltsberechtigung im Sinne dieses Absatzes ausreicht, um über die Verlängerung einer Beschäftigungsbewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz positiv entscheiden zu können.

Zu § 9 Abs 4:

Die Verkürzung des Instanzenzuges aus verwaltungsökonomischen Gründen ist aus rechtsstaatlicher Hinsicht grundsätzlich abzulehnen. Der Ausschluß eines ordentlichen Rechtsmittels wäre am ehesten bei Abweisung wegen Erschöpfung der Quote denkbar, da hier an ein objektives Kriterium angeknüpft wird. Zu den Erläuterungen ist anzumerken, daß auch im Verwaltungsverfahren der Grundsatz der res judicata zu beachten ist.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme werden an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

i.v. Ing.Raab

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

